

# Politiker-Nebentätigkeiten als Einflusskanal für Lobbying

Benny Geys und Karsten Mause

**Zusammenfassung:** Die Nebentätigkeiten von Politikerinnen und Politikern sind in Deutschland, Großbritannien und anderen Ländern seit Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen in Politik und Öffentlichkeit. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über den Stand der Forschung zu diesem möglichen Einflusskanal des Lobbyismus. Zunächst werden auf theoretisch-konzeptioneller Ebene die potentiellen Probleme der Nebentätigkeitspraxis erläutert. Anschließend werden empirische Studien vorgestellt, die die theoretischen Zusammenhänge in der Realität untersucht haben. Zudem diskutiert der Beitrag die Möglichkeiten und Grenzen der Regulierung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften.

**Schlüsselwörter:** Politiker, Nebentätigkeiten, Interessenkonflikte, Lobbyismus, Korruption, Transparenz

## 1. Einleitung

Lobbyistinnen und Lobbyisten, die versuchen, Politik zu ihren Gunsten zu beeinflussen, stehen verschiedene Einflusskanäle zur Verfügung (Polk 2020; Bombardini und Trebbi 2020; Polk 2022). Sie können sich unter anderem des informationellen Lobbyings bedienen, indem sie Politikern und Verwaltungsmitarbeitern Informationen bereitstellen (E-Mails, Broschüren, Gespräche usw.), um für die Positionen ihrer jeweiligen Interessengruppe zu werben. Wirtschaftsunternehmen, Interessenverbände und andere Organisationen sowie Einzelpersonen können politischen Parteien Geld spenden, u.a. in der Hoffnung, dass diese dann Politik in ihrem Sinne machen. Zudem können Unternehmen und Interessenverbände versuchen, möglichst große Teile der Bevölkerung für ihre jeweiligen Interessen zu mobilisieren, damit sie Druck gegenüber der Politik aufbauen (z.B. via Social Media, E-Mails, Leserbriefen in Zeitungen). Diese Form des Lobbyings setzt sinnbildlich an der Graswurzel der Demokratie – den Bürgerinnen und Bürgern – an, und wird daher auch als Grassroots-Lobbying bezeichnet (Schiffers 2022).

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit einem weiteren Einflusskanal auseinander, der seit Jahren in Deutschland, Großbritannien und vielen anderen Ländern den Gegenstand kontroverser Diskussionen in Politik und Öffentlichkeit bildet: die Nebentätigkeiten von Politikern (siehe z.B. von Arnim 2006; Becker et al. 2009; Mause 2009; Polk 2011; Geys und Mause 2013; Gründler et al. 2021; Schnellenbach 2021). So sind einige Politikerinnen und Politiker neben ihrem Mandat noch unentgeltlich oder gegen Bezahlung für private und öffentliche Unternehmen (z.B. als Aufsichtsratsmitglied oder Berater), Interessenverbände, Stiftungen oder andere Organisationen tätig. Manche Politiker führen nebenbei noch ein

Wirtschaftsunternehmen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb (Szakonyi 2018). In der englischsprachigen Literatur zum Thema wird für das Phänomen, dass einige Politiker Nebenjobs haben und damit mitunter Nebeneinkünfte erzielen, häufig auch der Ausdruck „Moonlighting Politicians“ gebraucht (Gagliarducci et al. 2010; Geys und Mause 2013). Der Bezug zum Themenkomplex Lobbyismus ist dabei insofern gegeben, als dass solche Nebenbeschäftigungen eine weitere Form der Einflussnahme bzw. des Lobbyings darstellen können. Denn derartige Verbindungen können für die jeweiligen Auftraggeber nützlich sein, um ihren Interessen mehr Gehör in der Politik zu verschaffen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben einen Überblick über den Stand der Forschung zu Politiker-Nebentätigkeiten als (potentiellen) Einflusskanal für Lobbying. *Abschnitt 2* arbeitet zunächst auf theoretisch-konzeptioneller Ebene heraus, warum Nebentätigkeiten von Politikern ein Einfallstor für Lobbying und eine Gefahr für die Demokratie darstellen können. Dabei wird auch auf Argumente eingegangen, die zur Verteidigung der Nebentätigkeitspraxis vorgebracht werden können. *Abschnitt 3* gibt einen Überblick über empirische Studien, die untersuchen, ob die theoretisch zu erwartenden Probleme im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten von Politikern auch in der Realität zu beobachten sind. *Abschnitt 4* diskutiert die Möglichkeiten und Grenzen der Regulierung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften. Beispielsweise ist es zwar Mitgliedern des Deutschen Bundestages (MdB) rechtlich erlaubt, Nebentätigkeiten auszuüben und damit Nebeneinkünfte zu erzielen; dies muss aber innerhalb des u.a. durch spezifische Verhaltensregeln für MdB (insb. Anzeige-/Veröffentlichungspflichten) abgesteckten Rechtsrahmens, geschehen. Der Beitrag schließt in *Abschnitt 5* mit einem Fazit.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei als kurze Vorbemerkung herausgestellt, dass dieser Beitrag lediglich auf Politiker-*Nebentätigkeiten* fokussiert. Nicht behandelt wird der sog. Drehtür-Effekt, der sich auf etwaige Tätigkeiten von Politikern *vor* und *nach* ihrer Zeit im Politikbetrieb bezieht (LaPira und Thomas 2017; Lüchinger und Moser 2022). Unter den Stichworten „Drehtür-Effekt“ (engl. *revolving door*) und „Seitenwechsel“ wird in der Lobbyismus-Forschung das Phänomen behandelt, dass es Interessengruppenvertreter gibt, die – bildlich gesprochen – durch die Drehtür in die Politik wechseln, wodurch die jeweilige Interessengruppe an Einfluss gewinnen kann. Neben der Drehung rein in die Politik ist oftmals auch zu beobachten, dass ehemalige Politiker – sozusagen durch die Drehtür hinaus –

zu einem Interessenverband wechseln, wodurch dieser Verband bessere Verbindungen in die Politik bekommen kann.

In der politischen Praxis besteht aber insofern eine Verbindung zwischen den in der Literatur zumeist analytisch getrennt voneinander behandelten Lobbying-Einflusskanälen Nebentätigkeiten und Drehtür, als dass es Politiker gibt, die ihre Nebentätigkeit(en) nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter ausüben. Dies kann zum einen als normaler Karriereschritt interpretiert werden, denn das politische Ende (z.B. aufgrund von Rücktritt oder Nicht-Wiederwahl) muss nicht unbedingt auch das Ende des Berufslebens bedeuten, insbesondere wenn das Ausscheiden aus dem Politikbetrieb weit vor dem Renteneintrittsalter erfolgt. Nebentätigkeiten können in dieser Sichtweise genutzt werden, um Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakte zu erwerben, die womöglich berufliche Perspektiven für die Zeit nach dem politischen Amt eröffnen (Best und Jahr 2006; Parker et al. 2013; Geys und Mause 2016). Neben dieser wohlwollenden Interpretation derartiger Jobwechsel werden in der Revolving-Door-Forschung jedoch immer wieder auch Fälle dokumentiert, in denen der Verdacht besteht, dass der neue Anschlussjob außerhalb der Politik eine Art Gegenleistung (*quid pro quo*) für erfolgreiche politische Einflussnahme des Politikers im Sinne des betreffenden Arbeitgebers während seiner vorherigen Zeit als aktiver Politiker darstellt (LaPira und Thomas 2017; Lüchinger und Moser 2022).

## **2. Theorie: Multiple Auftraggeber, Interessenkonflikte und knappe Ressourcen**

Zunächst einmal stellt sich die grundsätzliche Frage, was eigentlich daran zu kritisieren ist, wenn Politikerinnen und Politiker zusätzlich zu ihrem politischen Amt noch einem Nebenjob oder mehreren Nebentätigkeiten nachgehen. Diesbezüglich werden in der politischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion zum Thema zwei Hauptargumente vorgebracht. *Erstens* ist zu bedenken, dass Politiker aus ökonomischer Sicht vor einem Alternativ- bzw. Opportunitätskostenproblem stehen: sie müssen entscheiden, in welche alternativen Tätigkeiten sie ihre Zeit und Energie investieren. Und wird eine bestimmte Handlungsalternative gewählt, so entsteht ein Nutzenentgang bzw. Kosten in der Form, dass andere Alternativen, die auch attraktiv sein mögen, nicht zeitgleich realisiert werden können. Der Tag hat auch für Politiker nur 24 Stunden und irgendwann muss sich jeder Mensch erholen. Aufgrund der natürlichen Grenzen stehen die Zeit und Energie, die Politiker in die Ausübung von Nebentätigkeiten investieren, nicht mehr für die Erfüllung von Tätigkeiten innerhalb des Politikbetriebs zur Verfügung. Es besteht demnach die Gefahr, dass Politiker

durch die Ausübung von Nebentätigkeiten ihr politisches Amt und die damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen vernachlässigen (Maddox 2004; von Arnim 2006; Becker et al. 2009; Gagliarducci et al. 2010; Geys und Mause 2013; Arnold et al. 2014).

In dem letztgenannten Fall wird in der Terminologie der Prinzipal-Agent-Theorie der Politik, die in der polit-ökonomischen Literatur häufig zur Konzeptualisierung bzw. Modellierung der Entscheidungssituation nebetätiger Politiker verwendet wird (Geys und Mause 2012; Mai 2022), von „Shirking“-Verhalten bzw. „Drückebergerei“ gesprochen. Die Prinzipal-Agent-Theorie der Politik ist in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere in der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Politikwissenschaft entwickelt worden (Strøm et al. 2003; Besley 2006). In dieser (demokratie-)theoretischen Perspektive erbringen politisch-administrative „Agenten“ (d.h. Politiker und Staatsdiener in der Verwaltung) bestimmte Dienstleistungen für ihre „Prinzipale“, die Bürgerinnen und Bürger. Letztere sind sozusagen die „Chefs“ bzw. Auftraggeber der politisch-administrativen Akteure. Werden Nebentätigkeiten als ein möglicher Einflusskanal von Lobbying begriffen, so kann diese Spielart des Lobbyismus also Kosten bzw. negative Effekte in der Form verursachen, dass Politiker durch Nebenjobs davon abgehalten bzw. abgelenkt werden, ihre Zeit und Energie voll und ganz in den Dienst von Politik und Gesellschaft zu stellen. Ob nebetätige Politiker in der Realität bewusst oder unbewusst das in der Prinzipal-Agent-Theorie modellierte und problematisierte „Shirking“-Verhalten im oben erläuterten Sinne betreiben (d.h. ihre politischen Aufgaben und Verpflichtungen aufgrund von Nebenjobs vernachlässigen), ist freilich eine empirische Frage, auf die wir in Abschnitt 3 zurückkommen werden.

In dem in diesem Beitrag betrachteten Untersuchungsfeld ist daneben *zweitens* zu bedenken, dass sich Politiker durch ihre Nebentätigkeiten in Interessenkonflikte begeben können (Stigler 1967; Chappell 1981; von Arnim 2006; Mause 2009). Stellen wir uns zum Beispiel einen Bundestagsabgeordneten vor, der u.a. als Aufsichtsratsmitglied für ein privatwirtschaftliches Elektrizitätsunternehmen tätig ist. Wie wird dieser Abgeordnete bei einer Abstimmung im Parlament oder einem Parlamentsausschuss abstimmen, die sich auf die Situation dieses Stromanbieters und/oder den Energiesektor im Allgemeinen auswirkt? Berücksichtigt er dabei die Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung oder die Position seiner Partei? Oder fühlt er sich ‚seinem‘ Energieunternehmen verpflichtet, von dem er ein Nebeneinkommen erhält? Und wie verhält er sich, wenn er in der betreffenden Sachfrage persönlich eine andere Position vertritt als seine Partei, sein externer Arbeitgeber und die Mehrheit der Bevölkerung? Es mag

Situationen geben, in denen die Interessen der Partei, des Privatunternehmens, der Bürger und die des Abgeordneten übereinstimmen. Aber was ist, wenn dies nicht der Fall ist?

Das hypothetische Beispiel verdeutlicht, dass sich nebetätige Politiker in der Perspektive der Prinzipal-Agent-Theorie der Politik (Strøm et al. 2003; Besley 2006) offensichtlich mit dem Tatbestand konfrontiert sehen, dass sie ein Agent bzw. Auftragnehmer multipler Prinzipale bzw. Auftraggeber (u.a. Stimmbürger, Partei, Privatunternehmen) sind. In der politökonomischen Literatur werden Politikerinnen und Politiker daher häufig als Entscheidungsträger mit „Competing Principals“ (Carey 2007; Geys und Mause 2012; Mai 2022) begriffen bzw. modelliert, wobei die oben skizzierten Prinzipale bzw. Auftraggeber um die knappen Ressourcen Zeit, Energie und Aufmerksamkeit ihrer jeweiligen politischen Agenten konkurrieren. Zudem wird in diesem Kontext oft auch die Metapher des nebetätigen Politikers als „Diener vieler Herren“ (von Arnim 1998) gebraucht. Nebetätige Politiker müssen sich demnach nicht nur mit den Interessen und Forderungen ihrer Wähler und ihrer politischen Parteien auseinandersetzen (diese beiden Prinzipale haben auch Politiker ohne Nebentätigkeiten), sondern zusätzlich auch mit Interessen, Forderungen, Wünschen, Erwartungen etc. von Seiten der Prinzipale, bei denen sie außerhalb des Politikbetriebs ‚nebenbei‘ beschäftigt sind (z.B. private und öffentliche Unternehmen, Stiftungen, NGOs).

Zwar mag es, wie bereits oben angesprochen, Situationen geben, in denen die genannten Prinzipale die gleichen Interessen vertreten, so dass sich der einzelne Politiker-Agent nicht in einem Interessenkonflikt befindet – vorausgesetzt, er vertritt persönlich auch die in diesem Fall in Einklang befindliche Position seiner Prinzipale. In der politischen Praxis sind freilich immer mal wieder Fälle zu beobachten, in denen Politikerinnen und Politiker Positionen vertreten und in einer Weise abstimmen, die (a) zwar den Firmen oder Organisationen nutzen, für die sie neben ihrem politischen Job arbeiten, aber die (b) offensichtlich nicht im Interesse ihrer Wähler und/oder ihrer politischen Partei liegen. Und genau an diesem Punkt setzen kritische Beobachter der Nebentätigkeitspraxis an, indem sie vermuten bzw. unterstellen, dass derartige Fälle Ausdruck eines erfolgreichen Lobbyings bzw. einer erfolgreichen Einflussnahme durch die Arbeitgeber der nebetätigen Politiker sind (von Arnim 2006; Wieczorek 2012; Osterberg 2021; Lange et al. 2021). Ob Nebentätigkeiten tatsächlich ein Einfallstor für Lobbyismus darstellen, ist allerdings eine empirische Frage, der wir uns im nächsten Abschnitt zuwenden.

Zuvor soll noch auf zwei Argumente eingegangen werden, die nebetätige Politiker nicht als Problem oder gar als Gefahr für die Demokratie erscheinen lassen, sondern die die (potentiellen) Vorteile dieser Praxis für den Politikbetrieb und die Gesellschaft hervorheben. *Erstens* bringen nebetätige Politiker durch ihre Nebenjobs Erfahrungen und Expertise aus der Welt außerhalb des politischen ‚Geschäfts‘ in den politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess ein (Peters 2021). Es kann argumentiert werden, dass diese realweltlichen Erfahrungen das politische System bereichern und die Qualität politischer Entscheidungen verbessern, da Politik in diesem Fall nicht nur von sog. Berufspolitikern gemacht wird; d.h. von Politikern, die sozusagen von der Wiege bis zur Bahre lediglich Politik als Beruf betrieben haben.

*Zweitens* kann argumentiert werden, dass sich Politiker durch Nebentätigkeiten nicht nur in Abhängigkeiten begeben (siehe die oben skizzierten Interessenkonflikte), sondern gleichzeitig durch das erzielte Nebeneinkommen wirtschaftlich unabhängiger werden: sie können es sich nun vielleicht leisten, auch unpopuläre Positionen zu vertreten und unpopuläre Entscheidungen zu treffen – also Positionen und Entscheidungen, die momentan bzw. mit Blick auf den nächsten Wahltermin keine breite öffentliche und/oder parteiinterne Unterstützung erhalten (Peters 2021; Mai 2022). Denn sollte dies die Wiederwahl des nebetätigen Politikers gefährden, dann hat dieser eine ‚Outside-Option‘ außerhalb des Politikbetriebs, also einen Beruf, den dieser nach dem Ausscheiden ausüben kann, um den Lebensunterhalt zu finanzieren (Best und Jahr 2006).

Aus Sicht der Lobbyismus-Forschung ändern die gerade kurz erläuterten Argumente, die in der politischen und öffentlichen Debatte häufig zur Verteidigung der Nebentätigkeitspraxis vorgetragen werden, jedoch nichts an dem Grundproblem, dass Nebentätigkeiten ein potentieller Einfallstor für Lobbying darstellen. Und ob Politik und Gesellschaft wirklich davon profitieren, dass Politik nicht nur von Berufspolitikern gemacht wird (Verteidigungsargument I), und dass Politiker mit Nebeneinkommen wirtschaftlich unabhängiger werden und es wagen können, auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen, die im Extremfall zur eigenen Abwahl führen (Verteidigungsargument II), ist letztlich eine nur empirisch zu beantwortende Frage.

### **3. Empirie**

#### **3.1 Ausmaß an Nebentätigkeiten**

Die in dem vorangehenden Abschnitt auf theoretisch-konzeptioneller Ebene behandelten Zusammenhänge sind zum Teil auch empirisch untersucht worden. So konnte in quantitativ-empirischen bzw. ökonometrischen Studien auf Basis von Daten für eine große Zahl an Politikern gezeigt werden, dass sich Nebentätigkeiten unter bestimmten Bedingungen negativ auf Aktivitäten innerhalb des Politikbetriebs (z.B. Teilnahme an Parlamentsdebatten, Ausschüssen, namentlichen Abstimmungen) auswirken. Evidenz in diese Richtung finden z.B. Gagliarducci et al. (2010). In ihrer Studie auf Basis von Daten für 1614 Mitglieder des italienischen Parlaments im Zeitraum 1996-2006 zeigt sich, dass höhere Nebeneinkünfte mit höheren Abwesenheitsquoten im Parlament einhergehen. Diese Korrelation finden auch Fedele und Naticchioni (2016) in ihrem Datensatz, der 763 Mitglieder des italienischen Parlaments im Zeitraum 1996-2006 enthält. In der Studie von Geys und Mause (2012) ist die Höhe der Nebentätigkeiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB) signifikant negativ korreliert mit ihrer Teilnahme an namentlichen Abstimmungen ( $N = 613$  MdB; Untersuchungszeitraum 2005-2007). Hierbei handelt es sich indes lediglich um das Ergebnis einer bivariaten Korrelationsanalyse der Variablen Nebentätigkeiten und Anwesenheitsquote. Alle anderen hier vorgestellten Studien haben multivariate Regressionsanalysen durchgeführt: das heißt, die berichteten Zusammenhänge zwischen Nebentätigkeiten/-einkommen und intraparlamentarischen Aktivitäten zeigten sich auch dann, wenn eine Vielzahl weiterer möglicher Einflussfaktoren (Alter, Geschlecht, Parteizugehörigkeit usw.) in die multivariate Analyse einbezogen wurden.

Arnold et al. (2014) beobachten in einem 652 Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB) umfassenden Datensatz (Untersuchungszeitraum 2009-2013), dass die Variable MdB-Nebeneinkünfte negativ mit den drei Aktivitätsmaßen Zahl der (i) Wortbeiträge, (ii) Anfragen und (iii) Gruppeninitiativen korreliert. Staat und Kuehnhanß (2017) finden in ihrer Analyse von 650 Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MEP) im Zeitraum 2009-2014, dass MEP mit hohen Nebeneinkünften signifikant weniger Berichte und Stellungnahmen in das Parlament einbringen als MEP mit weniger Nebeneinkünften. In der Studie von Hurka et al. (2018) zeigt sich auf Basis von Daten für 808 MEP im Zeitraum 2009-2014, dass ein hohes Nebeneinkommen mit einer niedrigen Beteiligung an namentlichen Abstimmungen einhergeht, wobei diese Korrelation insbesondere durch eine kleine Gruppe von MEP mit besonders vielen Nebentätigkeiten getrieben ist.

Es gibt allerdings auch Untersuchungen, die keine oder widersprüchliche Evidenz für das theoretisch zu erwartende Opportunitätskosten- bzw. Shirking-Problem finden. Beispielsweise zeigt sich in der bereits oben erwähnten Studie von Arnold et al. (2014) zwar ein negativer Zusammenhang zwischen der Höhe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten und den drei parlamentarischen Aktivitätsindikatoren Zahl der (i) Wortbeiträge, (ii) Anfragen und (iii) Gruppeninitiativen ( $N = 652$  MdB; Untersuchungszeitraum 2009-2013). Gleichzeitig findet sich jedoch keine statistisch signifikante negative Korrelation zwischen Nebeneinkünften und den beiden Aktivitätsvariablen (i) Abwesenheitsquote bei namentlichen Abstimmungen und (ii) Zahl der Reden im Parlament. Hurka et al. (2018) enthält nicht nur die bereits oben erwähnte statistisch signifikante negative Korrelation zwischen der Höhe des Nebeneinkommens und der Beteiligung an namentlichen Abstimmungen ( $N = 808$  MEP; Untersuchungszeitraum 2009-2014), sondern die Autoren berichten auch, dass MEP mit einer hohen Zahl an Nebentätigkeiten – anders als theoretisch vermutet – nicht weniger, sondern mehr Ausschussberichte in den Parlamentsbetrieb einbringen.

Es ist somit festzuhalten, dass zu der Forschungsfrage, ob Nebentätigkeiten außerhalb des Parlaments einen negativen Einfluss auf die intraparlamentarischen Aktivitäten von Abgeordneten haben, in der polit-ökonomischen Literatur „mixed evidence“ bzw. insgesamt kein eindeutiges Ergebnis vorliegt. Zudem hängen die erhaltenen empirischen Befunde auch davon ab, wie Nebentätigkeiten und parlamentarische Aktivitäten gemessen werden. In den Studien, die Nebeneinkünfte als Erklärungsvariable verwenden, besteht das Messproblem, dass ein hohes Nebeneinkommen nicht unbedingt bedeuten muss, dass der betreffende Abgeordnete auch viel Zeit und Energie für die entsprechenden Nebentätigkeiten aufgewendet hat (vgl. Geys und Mause 2016, S. 881). Zudem können Forscher natürlich nur die parlamentarischen Aktivitäten analysieren, für die Abgeordnetendaten vorliegen. Beispielsweise kann mangels entsprechender Daten in keiner der vorliegenden Studien überprüft werden, ob Abgeordnete, die in der jeweiligen Untersuchung ein relativ niedriges intraparlamentarisches Aktivitätsniveau aufweisen (gemessen an Anwesenheitsquoten, Redebeiträgen etc.), sich nicht vielleicht in anderer Form (z.B. Wahlkreisarbeit) im Rahmen ihres Abgeordnetenberufs engagiert haben.

Das Vorliegen von „mixed evidence“ bzw. das Fehlen einer klaren Evidenz zur Wirkung von Nebentätigkeiten mag für Bürger, Journalisten und andere kritische Beobachter des Politikbetriebs, die eine eindeutige und klare Antwort auf die Frage verlangen, ob



Nebentätigkeiten tatsächlich zu „Shirking“ bzw. „Drückebergerei“ bei Politikern führen, unbefriedigend sein. Zur Verteidigung der Forschung in diesem Bereich sei angemerkt, dass gemessen am Ideal, für alle politischen Systeme der Welt derartige Studien zu haben, bislang erst relativ wenige solcher Untersuchungen für wenige Parlamente vorliegen, die aufgrund unterschiedlicher Forschungsdesigns (Stichprobengröße, Untersuchungszeitraum, unterschiedliche Maße für Nebentätigkeiten und parlamentarische Aktivitäten, Besonderheiten des jeweiligen politischen Systems, Unterschiede in den angewandten Methoden etc.) zum Teil zu widersprüchlichen Ergebnissen in Hinblick auf die hier interessierende Forschungsfrage kommen. Zudem fehlen für viele Länder schlichtweg die Daten, die es erlauben würden, auf Basis detaillierter Informationen für alle politisch-administrativen Akteure in diesem Land für einen sehr langen Zeitraum (z.B. seit Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahre 1945) zu untersuchen, ob in dem betreffenden politischen System „Shirking“ aufgrund von Nebentätigkeiten ein ernstzunehmendes Problem darstellt. In Anbetracht dessen bleibt nichts Anderes übrig, als weiter empirische Studien für verschiedene Länder und Zeiträume durchzuführen, um so stetig die Datenbasis in diesem Forschungsfeld zu erweitern.

Im Übrigen schaffen großangelegte statistische Analysen wie die oben präsentierten quantitativ-empirischen Studien Transparenz dahingehend, bei wie vielen und welchen Abgeordneten überhaupt ein großes Ausmaß an Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften zu beobachten ist. Diese Informationen können dann genutzt werden, um im Rahmen von tiefergehenden Fallstudien mittels Recherchen zu untersuchen, ob sich bei besonders aktiven ‚Nebenjobbern‘ Auffälligkeiten in ihrem Verhalten innerhalb des Politikbetriebs zeigen. Derartige Fälle finden sich immer mal wieder in der Medienberichterstattung in Deutschland, Großbritannien und anderen Ländern (siehe z.B. Buchholz 2007; Höll 2012; Mason 2021; Fuchs und Zimmermann 2022). Wissenschaft, investigativer Journalismus und Watchdog-Organisationen wie Abgeordnetenwatch, Lobby Control und Transparency International erfüllen somit eine wichtige Aufdeckungs- und Aufklärungsfunktion, da sie Informationen über Politikerinnen und Politiker bereitstellen, die Stimmbürger u.a. bei ihrer Wahlentscheidung berücksichtigen können (Mause 2020).

In diesem Zusammenhang sollte auch hervorgehoben werden, dass die vorliegenden Nebentätigkeitsstudien zeigen, dass viele Politiker überhaupt keiner Nebentätigkeit nachgehen. So zeigt sich beispielsweise in Osterberg (2021), dass im 19. Deutschen

Bundestag (Legislaturperiode 2017-2021) insgesamt 479 Bundestagsabgeordnete (= 64,7 Prozent aller MdB) keiner entgeltlichen Tätigkeit neben dem Mandat nachgingen. 36,9 % wiesen Funktionen in Unternehmen auf, 52,8 % Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie 60 % Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen. Ähnliche Werte werden auch in älteren Studien berichtet (siehe z.B. Mause 2009; Geys und Mause 2012) und entkräften populäre Vorurteile, wonach alle bzw. ‚die‘ Politiker Nebenjobs haben und damit sehr viel Zusatzeinkommen erwirtschaften. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das beobachtbare und messbare Ausmaß an Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften auch immer von den jeweils geltenden rechtlichen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten abhängt (vgl. Abschnitt 4). So kann es z.B. sein, dass in einem öffentlich einsehbaren offiziellen Register bei einzelnen Politikern keine Nebenjobs und Nebeneinkünfte angezeigt werden, weil bestimmte Tätigkeiten, die er/sie neben dem politischen Mandat ausübt, nicht anzeigepflichtig sind. Bei der Beurteilung der Zahl an Politikern, die anscheinend keiner Nebentätigkeit nachgehen, ist also immer zu berücksichtigen, wie streng die diesbezüglichen Transparenzregeln in dem betreffenden politischen System sind.

### **3.2 Nebentätigkeiten und Einflussnahme**

Wie im vorangehenden Unterabschnitt erläutert, wissen wir inzwischen zumindest für manche Parlamente der Welt aufgrund von Veröffentlichungspflichten für Politiker, inwieweit Nebentätigkeiten in dem jeweiligen Land als *potentieller* Einflusskanal für Lobbying genutzt werden. Spannender ist aus Sicht der Lobbyismus-Forschung freilich die daran anschließende Frage, ob es Evidenz dahingehend gibt, dass die Beziehungen und Interessenkonflikte, in die sich nebetätige Politiker begeben, *tatsächlich* dazu führen, dass deren jeweilige Arbeitgeber über dieses ‚Einfallstor‘ einen für sie vorteilhaften Einfluss auf den Politikbetrieb und konkrete politische Entscheidungen erhalten. Zu dieser Forschungsfrage gibt es eine Vielzahl an Einzelfallstudien, die von investigativen Journalisten und Wissenschaftlern durchgeführt wurden: anhand von Verdachtsfällen wird versucht, möglichst viele Indizien bzw. Beweise zu finden, die belegen, dass nebetätige Politiker Politik im Sinne ihrer außerparlamentarischen Arbeitgeber betrieben haben. Derartige Einzelfallanalysen finden sich immer mal wieder in den Medien sowie in Fachzeitschriften (siehe z.B. von Arnim 2006; Lange et al. 2021; Fuchs und Zimmermann 2022). In vielen Fällen ist es allerdings schwierig bzw. nicht möglich, den in Rede stehenden Politikern zweifelsfrei und anhand von Dokumenten belegbar nachzuweisen, dass sie tatsächlich entscheidend dazu beigetragen haben, dass eine politische

Entscheidung getroffen wurde, die ihre außerparlamentarischen Arbeitgeber im Sinne eines *quid pro quo* begünstigt hat. Der konkrete Nachweis der Einflussnahme bzw. die Messung des Lobbying-Erfolgs – hier: Haben Nebentätigkeiten zur erfolgreichen Einflussnahme geführt? – ist eines der Grundprobleme der Lobbyismus-Forschung (Lowery 2013), auf das wir im Fazit dieses Beitrags zurückkommen werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich neben der großen Menge an Einzelfallanalysen bislang relativ wenige empirische Studien, die auf größeren Politiker-Datensätzen basieren, systematisch dem Zusammenhang zwischen Nebentätigkeiten und Einflussnahme gewidmet haben. Diesbezüglich besteht das Problem, dass es sehr schwierig ist, verwendbare Daten und Variablen zu finden, um erfolgreichen Interessengruppen- bzw. Lobbying-Einfluss via Nebentätigkeiten empirisch messen und nachweisen zu können. Im Bereich der quantitativ-empirischen Nebentätigkeitsforschung, die mittels statistischer Methoden größere Politiker-Datensätze auswertet, ist uns lediglich eine Studie bekannt, die in diese Richtung geht. Weschle (2022) kann anhand von Daten für das UK House of Commons im Zeitraum 2010-2016 unter anderem zeigen, dass solche Parlamentarier der Conservative Party, die im privatwirtschaftlichen Sektor nebstätig sind, mehr Anfragen an wichtigere Ministerien („more important departments“) richten, und dabei insbesondere an Ministerien, die größere finanzielle Verbindungen zum Privatsektor aufweisen. In dieser Studie konnte also gezeigt werden, dass in der untersuchten Abgeordneten-Population außerparlamentarische Nebentätigkeiten *ceteris paribus* (d.h. unter Einbeziehung einer großen Menge an weiteren Einflussfaktoren bzw. Kontrollvariablen) das parlamentarische Frage- und Abstimmungsverhalten sowohl quantitativ als auch inhaltlich signifikant verändert haben. Den Nachweis, dass nebstätige Parlamentarier entscheidend bzw. kausal Einfluss auf einzelne Politikentscheidungen genommen haben, will und kann diese Studie jedoch nicht erbringen.

#### **4. Die Regulierung von Nebentätigkeiten und ihre Grenzen**

Ein Regulierungsinstrument, das in vielen Ländern der Welt verwendet wird, um die Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Politikern zu kontrollieren, sind Transparenzvorschriften bzw. Veröffentlichungspflichten (Djankov et al. 2010; van Aaken und Voigt 2011; Bolleyer und Smirnova 2017; Geys und Mause 2019; Bolleyer et al. 2020). Um die Funktionsweise dieses Instruments sowie dessen Grenzen zu verdeutlichen, werden im Folgenden exemplarisch die diesbezüglichen Verhaltensregeln, die gegenwärtig für

Mitglieder des Deutschen Bundestages gelten, vorgestellt. Anhand dieses Fallbeispiels lassen sich auch grundlegende Probleme veranschaulichen, die generell bei der Nebentätigkeitsregulierung im politisch-administrativen System auftreten. Zunächst einmal ist hervorzuheben, dass es Mitgliedern des Deutschen Bundestages (MdB) erlaubt ist, im Rahmen der im Folgenden in ihren Grundzügen vorgestellten rechtlichen Regelungen Nebentätigkeiten nachzugehen. Dies ist deshalb wichtig zu erwähnen, da in der öffentlichen Debatte bisweilen der Eindruck vermittelt wird, dass es sich dabei um illegale Aktivitäten handelt (Wieczorek 2012). Allerdings sind MdB dazu verpflichtet, dem Bundestagspräsidium „Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind“ (§ 45 Abs. 2 Abgeordnetengesetz, AbgG), anzuzeigen, sofern diese in die folgenden Kategorien fallen:

- (1) Bezahlte Nebentätigkeiten: „entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische und Vortragstätigkeiten“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 AbgG).
- (2) Funktionen in Unternehmen: „Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 AbgG).
- (3) Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts: „Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 AbgG).
- (4) Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen: „Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 AbgG).
- (5) Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile: „das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 5 AbgG).
- (6) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, „wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer

Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 AbgG).

Da manche Abgeordnete gleichzeitig auch Mitglieder der Bundesregierung (z.B. Bundeskanzler, Bundesminister) oder parlamentarische Staatssekretäre in Bundesministerien sind, sollte erwähnt werden, dass es diesen Amtsträgern verboten ist, Nebentätigkeiten auszuüben, wobei Ausnahmen von dieser Inkompatibilitätsregelung möglich sind (vgl. § 5 BminG, § 7 ParlStG). Zusätzlich zu den oben aufgeführten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten müssen Bundestagsabgeordnete dem Bundestagspräsidium auch etwaige Nebeneinkünfte anzeigen. Da die Anzeigepflicht im Falle von Nebeneinkünften an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, seien die entsprechenden rechtlichen Regelungen hier ausführlich im Wortlaut des Abgeordnetengesetzes (AbgG) zitiert:

„Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind [d.h. die oben genannten Kategorien (1) bis (5)], ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird. Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 anzeigepflichtig sind [d.h. die oben genannte Kategorie (6)], ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte“ (§ 45 Abs. 3 AbgG).

Die anzeigepflichtigen Angaben zu den Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften der Parlamentarier werden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. So können die von den MdB angegebenen Informationen zu Vertragspartnern/Auftraggebern von investigativen Journalisten, Watchdog-Organisationen, Wissenschaftlern, aufmerksamen Bürgern, Interessengruppen, Unternehmen und auch von Politikern genutzt werden, um interessante Beziehungen und Interessenkonflikte aufzudecken. Bezogen auf den Themenkomplex Lobbyismus und Einflussnahme ist zudem erwähnenswert, dass MdB gemäß

Abgeordnetengesetz etwaige „Interessenverknüpfungen“ auch bei der Ausschussarbeit offenlegen müssen: „Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor einer Wortmeldung eine Interessenverknüpfung offenzulegen. Ein Mitglied des Bundestages, das in einem Ausschuss die Berichterstattung übernommen hat, hat vor der Beratung eine konkrete Interessenverknüpfung offenzulegen; diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt“ (§ 49 AbgG).

Allerdings wurden die Offenlegungspflichten im Ausschuss durch die Änderung der Transparenzregeln im Jahre 2021 abgeschwächt. Zuvor mussten alle Ausschussmitglieder Interessenverknüpfungen vor der Beratung und nicht erst vor einer Wortmeldung offenlegen; unter den derzeit geltenden Regeln sind dagegen lediglich Berichterstatter dazu verpflichtet, Interessenverknüpfungen bereits vor der Beratung offenzulegen (vgl. Deutscher Bundestag 2021a, S. 17). Aber auch ein einfaches Ausschussmitglied erhält womöglich bereits durch die Teilnahme an einer Beratung wichtige Informationen, die auch für Personen und Organisationen interessant sein könnten, für die er/sie nebetätig ist. Und auch ohne eine protokollierte Wortmeldung kann ein einfaches Ausschussmitglied vor, während und nach einer Beratung Einfluss auf die Ausschussarbeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand nehmen (u.a. durch Gespräche am Rande der Sitzungen). Eine Rückkehr zur alten Regelung bezüglich der Offenlegung von Interessenverknüpfungen in Bundestagsausschüssen wäre unter Transparenzgesichtspunkten sinnvoll. Generell ist fraglich, ob alle MdB die gerade erläuterten Verhaltensregeln für die Ausschussarbeit in der Praxis befolgen. Uns liegen aber keine Informationen über bekannt gewordene Regelverstöße vor. Wir kommen weiter unten auf den Aspekt der Regeldurchsetzung zurück.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass es Bundestagsabgeordneten in den oben erwähnten rechtlichen Grenzen zwar grundsätzlich erlaubt ist, Nebentätigkeiten nachzugehen und Nebeneinkünfte zu erzielen (wobei die o.g. Offenlegungspflichten gelten). Gleichzeitig bestehen für MdB jedoch auch Tätigkeitsverbote. Die für den Themenkomplex Nebentätigkeiten/-einkünfte relevanten Tätigkeitsverbote werden in § 44a AbgG unter der Überschrift „Unabhängigkeit des Mandats“ aufgeführt:

- „Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“ (§ 44a Abs. 2 S. 2 AbgG).

- „Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht oder ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird“ (§ 44a Abs. 2 S. 3 AbgG).
- „Unzulässig neben dem Mandat ist die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung und sind entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Hiervon unberührt sind ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 nicht übersteigt, oder politische Ämter. Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Bundestages erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig“ (§ 44a Abs. 3 AbgG).
- „Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen“ (§ 44a Abs. 4 AbgG).

Die für den Bereich Nebentätigkeiten/-einkünfte relevanten Tätigkeitsverbote wurden hier bewusst im Wortlaut zitiert, um die Komplexität der Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete zu verdeutlichen. Da die erwähnten Tätigkeitsverbote zum Teil erst 2021 im Zuge der Medienberichterstattung über bezahlte Lobbytätigkeiten von Parlamentariern in das Abgeordnetengesetz aufgenommen wurden (vgl. dazu ausführlicher Deutscher Bundestag 2021a; Peters 2021), bleibt abzuwarten, wie die mit Beginn der 20. Legislaturperiode (d.h. seit Oktober 2021) verschärften Regelungen in der Praxis wirken werden. So dürfte es u.a. schwierig sein, erlaubte (§ 45 AbgG) von unzulässigen (§ 44a AbgG) Nebentätigkeiten abzugrenzen. Im Rahmen legaler Nebentätigkeiten dürfen MdB Nebeneinkünfte in Form von Geld oder geldwerten Zuwendungen entgegennehmen. Auch ist es nicht unplausibel davon auszugehen, dass nebetätige MdB versuchen, die Interessen ihrer externen Vertragspartner im Bundestag zu vertreten und durchzusetzen. Das alles ist erst dann illegal bzw. unzulässig, wenn Vertragspartner *X* dem MdB *Y* Nebeneinkünfte „erkennbar“ (§ 44a Abs. 2 S. 2 AbgG) in der Erwartung gegeben hat, dass *Y* im Gegenzug die Interessen von *X* im Bundestag vertritt und durchsetzt. In der Praxis werden *X* und *Y* aber vermutlich Mittel und Wege finden, nicht erkennbar werden zu lassen, dass die erlaubte Vertragsbeziehung

zwischen Interessengruppe und MdB-Nebenjobber eigentlich ein unzulässiges *Quid pro quo*-Geschäft darstellt.

Ähnlich verhält es sich mit § 44a Abs. 2 S. 3 AbgG, wonach „die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ... ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird“ unzulässig ist. Sollte ein MdB A von einem Unternehmen oder Interessenverband B Geld oder geldwerte Zuwendungen allein für seine Lobbytätigkeit im Bundestag erhalten bzw. erhalten haben, dann wird es A und B im Falle von kritischen Nachfragen Außenstehender zur Zulässigkeit bestimmter Zuwendungen vermutlich gelingen, eine „angemessene Gegenleistung“ (z.B. Gutachten, Beratungstätigkeit) nachzuweisen. Auch dürfte es in der Praxis schwierig sein, zwischen erlaubten (§ 45 AbgG) und unzulässigen (§ 44a AbgG) Vortragstätigkeiten zu unterscheiden. Zum Beispiel könnte ein Abgeordneter argumentieren, dass er einen bezahlten Vortrag bei einer Bank erlaubterweise in seiner Rolle als nebenberuflich tätiger Rechtsanwalt, Steuerberater, Publizist etc. gehalten hat, und eben nicht unzulässigerweise als MdB „in Zusammenhang mit der Mandatsausübung“.

Einen weiten Auslegungsspielraum bietet auch der auf den ersten Blick sehr streng klingende § 44a Abs. 3 AbgG, wonach „die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung“ sowie „entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen“, unzulässig sind. In der Praxis könnte ein MdB bei kritischen Nachfragen zu derartigen Lobbykontakten z.B. argumentieren, dass er mitnichten eine verbotene „entgeltliche Interessenvertretung für Dritte“ betreibe, sondern lediglich im Rahmen einer bezahlten Nebentätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, Publizist etc. unter anderem auch für Unternehmen und Interessenverbände tätig sei. Insgesamt besteht demnach die Gefahr, dass die 2021 zur Begrenzung von Lobbyeinflüssen in das Abgeordnetengesetz aufgenommenen Tätigkeitsverbote in der Praxis leicht umgangen werden können. Gleichzeitig muss MdB bewusst sein, dass im Falle der Aufdeckung unzulässiger Lobbyaktivitäten im Sinne des neuen § 44a AbgG nicht nur negative Auswirkungen auf Reputation, Popularität und Wiederwahlchancen drohen; sondern zusätzlich müssen „unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert“ (§ 44a Abs. 5 AbgG) zurückgezahlt werden und fließen in den Bundeshaushalt.



Die gerade in ihren Grundzügen dargestellten Rechtsgrundlagen sind das Ergebnis eines längeren, mehrjährigen Prozesses. Detaillierte Angaben zu den Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften der Bundestagsabgeordneten wurden erstmals für die 16. Legislaturperiode (2005-2009) veröffentlicht (siehe dazu ausführlicher von Arnim 2007; Mause 2009). Danach sind die Verhaltensregeln für MdB mehrmals geändert und dabei jeweils strenger ausgestaltet worden. Dies geschah zumeist aufgrund von Nebentätigkeitsskandalen und öffentlichem Druck, insbesondere durch investigative Journalisten und Watchdog-Organisationen wie Abgeordnetenwatch, Lobby Control und Transparency International. Die obigen Ausführungen geben die Mitte 2022 geltende Rechtslage wieder (Stand: Juli 2022; vgl. dazu ausführlich die Sammlung von Rechtstexten in Deutscher Bundestag 2021a). Dadurch, dass die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten seit Mitte der 2000er-Jahre nach und nach verschärft worden sind, ist die Transparenz in diesem Bereich des Politikbetriebs schrittweise erhöht worden. Gleichwohl schaffen auch die derzeit geltenden Regelungen keine vollständige Transparenz in puncto Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften.

So entfällt in der oben genannten Kategorie (1), die alle bezahlten Nebentätigkeiten der Abgeordneten erfassen soll, „die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten und für publizistische und Vortragstätigkeiten [...], wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 AbgG). Unter Transparenzgesichtspunkten wäre es wünschenswert, wenn auch jede Nebentätigkeit als Gutachter, Publizist und Vortragender unterhalb der gesetzten Bagatellschwelle angezeigt und veröffentlicht werden müsste. Denn auch hinter geringfügig vergüteten oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten können sich interessante bzw. auffällige Interessenverbindungen/-konflikte verbergen, die jedoch bei der jetzigen Regelung für die Öffentlichkeit und den Bundestag im Verborgenen bleiben. Zudem kann in puncto (In-)Transparenz am jetzigen Regelwerk kritisiert werden, dass nicht alle Nebeneinkünfte anzeigepflichtig sind. In seiner Entscheidung vom 4. Juli 2007 zur Neuregelung der Veröffentlichungspflicht hatte das Bundesverfassungsgericht u.a. festgestellt, dass „[d]as Volk Anspruch darauf [hat] zu wissen, von wem – und in welcher Größenordnung – seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen“ (2 BvE 1/06, Absatz-Nr. 274). Hingegen bleibt bei den in den Kategorien (1) bis (5) angezeigten entgeltlichen Nebentätigkeiten für die Öffentlichkeit und den Bundestag die Höhe der erzielten Nebeneinkünfte verborgen, wenn die gesetzte Bagatellgrenze von 1.000 Euro im

Monat bzw. 3.000 Euro im Kalenderjahr unterschritten wird. Das heißt, für Nebeneinkünfte unterhalb dieser Betragsschwelle besteht keine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht.

Ein mögliches rechtliches Schlupfloch bei der Anzeigepflicht besteht dadurch, dass Abgeordnete „gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen“ können, was insbesondere bei Rechtsanwälten der Fall sein könnte: „In diesem Fall ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde“ (§ 45 Absatz 4 AbgG). In einem Begleittext zum Abgeordnetengesetz wird exemplarisch als ein möglicher Grund genannt, „z.B. weil im Wahlkreis des oder der Abgeordneten nur ein eingeschränkter Personenkreis in einer bestimmten Branche tätig ist“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 16). Wie streng das Bundestagspräsidium die Glaubhaftigkeit von MdB-Erklärungen, die sich auf den Nichtidentifikationspassus berufen, um die Identität eines Vertragspartners nicht nennen zu müssen, überprüft, ist nicht bekannt. Aber für Abgeordnete, die bestimmte Vertragsbeziehungen im Verborgenen halten möchten (z.B. um Interessenkonflikte und Einflussnahme zu verbergen), könnte die Geltendmachung von gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten oder Verschwiegenheitspflichten eine interessante Option darstellen: im Transparenzregister erscheint bei einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit dann nämlich weder der Name und Sitz des Vertragspartners/Auftraggebers noch dessen Branchenbezeichnung (z.B. „Kunde 1, Baugewerbe“), sondern lediglich eine anonymisierte Angabe wie z.B. „Mandant 1“, „Kunde2“ oder „Vertragspartner 3“.

Darüber hinaus ist diskussions- und kritikwürdig, dass das jetzige Transparenzregister durch den Bundestag selbst und nicht durch ein von den Abgeordneten des Bundestages unabhängiges Gremium verwaltet wird (vgl. dazu auch Peters 2021). Gegenwärtig ist das Bundestagspräsidium mit dieser Überwachungsaufgabe betraut. Die Bundestagspräsidentin und ihre Stellvertreter/-innen sind selbst MdB. Diese kleine Gruppe von MdB kontrolliert für alle MdB die Einhaltung der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten. Dabei sind in der Vergangenheit immer wieder einzelne Fälle öffentlich geworden, die Anlass zu der berechtigten Frage gegeben haben, ob nicht eine MdB-unabhängige Instanz (z.B. eine Abteilung des Bundesrechnungshofes) die Einhaltung der Regeln besser und strenger kontrollieren würde. Beispielweise wurden Fälle bekannt, in denen MdB anzeigepflichtige Nebentätigkeiten/-einkünfte verschwiegen haben, diesbezüglich inkorrekte Angaben gemacht

haben oder Angaben im Nachhinein korrigiert haben, nachdem Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden (Mause 2009; Geys und Mause 2012; Reyher 2022). Zugegeben, dies sind grundsätzliche Probleme von Selbstauskünften, mit denen sich auch ein unabhängiges Kontrollgremium konfrontiert sähe. Allerdings hat das Bundestagspräsidium in der Vergangenheit bei Regelverstößen ihrer MdB-Kolleginnen und Kollegen nur sehr selten Sanktionen verhängt (Reyher 2022). Dies wäre aber wichtig, damit MdB das Kontrollgremium ernst(er) nehmen und in ihrer Nebentätigkeitspraxis (u.a. bei ihren Selbstangaben) berücksichtigen. Ob ein unabhängiges Gremium die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten besser überwachen und durchsetzen würde, als es das Bundestagspräsidium bislang getan hat, ist natürlich eine offene Frage bzw. müsste ausprobiert werden.

Dass für Nebentätigkeiten/-einkünfte geltende Anzeige- und Veröffentlichungspflichten diskussions- und kritikwürdige Ausnahmetatbestände aufweisen, und dass es in der Praxis Probleme bei der Überwachung und Durchsetzung des Regelwerks sowie der Sanktionierung von Regelverstößen gibt, ist kein Spezifikum des Deutschen Bundestages. Die ländervergleichende Forschung zeigt, dass solche Probleme auch in anderen politischen Systemen auftreten (Djankov et al. 2010; van Aaken und Voigt 2011; Geys und Mause 2013; Bolleyer und Smirnova 2017; Bolleyer et al. 2020). Und da es höchstwahrscheinlich immer Politiker geben wird, die versuchen werden, entsprechende Regeln zu unterlaufen (z.B. keine Angaben oder Falschangaben machen, rechtliche Schlupflöcher suchen, usw.), kommt die Herstellung von Transparenz in diesem Politikbereich einer Sisyphusarbeit bzw. Sisyphusaufgabe gleich, die ein Nachjustieren immer wieder notwendig macht. Aus Sicht der Prinzipal-Agent-Theorie der Politik ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz bei Nebentätigkeiten/-einkünften jedoch wichtig, damit der Öffentlichkeit möglichst viele Interessenverbindungen/-konflikte offengelegt werden, so dass Interessengruppeneinfluss im politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess sichtbar und beurteilbar wird. Transparenzregeln für Politiker stellen in dieser Perspektive Mechanismen dar, die nicht nur den Informationsstand, sondern auch das Politikvertrauen der Bürger-Prinzipale erhöhen können (Geys und Mause 2012; Bolleyer und Smirnova 2017; Schnellenbach 2021). Dieser Aspekt kam auch 2021 in der Debatte über die Verschärfung der Transparenzregeln im Bundestag zur Sprache:

„Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages ihr

Mandat missbrauchen, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Deutschen Bundestages unterlaufen. [...] Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Transparenzregeln, aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen. Die derzeitige Diskussion über dieses Thema hat gezeigt, dass eine Reform der bisherigen Rechtslage unerlässlich ist“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 9).

## 5. Fazit

Dieser Beitrag hat sich mit den Nebentätigkeiten von Politikern als potentielltem Einflusskanal für Lobbying auseinandergesetzt. Inzwischen gibt es eine umfangreiche, multidisziplinäre und internationale Literatur zum Thema „Moonlighting Politicians“, die sich an der Schnittstelle von Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft bewegt. In dieser Literatur werden verschiedene interessante und gesellschaftlich relevante Aspekte des Themas behandelt. Die für den Zusammenhang zwischen Nebentätigkeiten und Lobbyismus entscheidenden Frage, ob und inwieweit dieser Einflusskanal tatsächlich von Interessenverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen genutzt wird, um politische Entscheidungen zu beeinflussen, lässt sich letztlich nur empirisch beantworten. Diesbezüglich erlauben es die in vielen Ländern für Politiker geltenden Offenlegungs- bzw. Transparenzvorschriften, interessante Nebentätigkeitsbeziehungen zwischen politischen Entscheidungsträgern und Arbeitgebern außerhalb des Politikbetriebs zu identifizieren. Der Nachweis jedoch, dass eine politische Entscheidung, die zugunsten eines Unternehmens oder eines Wirtschaftssektors ausgefallen ist, *kausal* darauf zurückzuführen ist, dass dieses Unternehmen bzw. dieser Sektor einen oder mehrere politische Entscheidungsträger als ‚Nebenjobber‘ angestellt hat, ist in der Realität nur schwer oder gar nicht zu erbringen (vgl. Abschnitt 3.2). Oftmals sind sehr viele Entscheidungsträger an politischen Entscheidungen beteiligt, auch solche, die nicht für Organisationen nebensächlich sind, die von diesen Entscheidungen profitieren. Aber das Aufdecken von auffälligen Beziehungsnetzwerken kann unter Umständen wichtige Hinweise bzw. Indizien liefern, die zur Erklärung bestimmter politischer Entscheidungen beitragen.

Während Nebentätigkeitsbeziehungen in der öffentlichen Debatte bisweilen per se als Gefahr für die Demokratie gewertet werden (Wieczorek 2012), so ist aus Sicht der Interessengruppen- bzw. Lobbyismusforschung zunächst danach zu fragen, für welchen

externen Arbeitgeber ein Politiker neben seinem Mandat tätig ist; denn das Spektrum ist vielfältig und reicht von privaten Rüstungsunternehmen, über Investmentbanken und NGOs bis hin zu kulturellen Einrichtungen und gemeinnützigen Stiftungen. Auch bedeutet das Anzeigen einer Nebentätigkeit nicht automatisch, dass ein Politiker dafür vergütet wird. Gleichwohl ist in dem in diesem Beitrag betrachteten Feld Wachsamkeit geboten, denn die Grenze zwischen legalen bzw. rechtlich erlaubten Nebentätigkeiten/-einkünften und Korruption sind in der Praxis nicht immer leicht zu ziehen (von Alemann und Eckert 2006; Mause 2018).

Politische Korruption wird üblicherweise definiert als „die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i. d. R. zum Schaden der Allgemeinheit)“ (Schubert und Klein 2016, S. 180). Demzufolge mögen es manche als Missbrauch eines öffentlichen Amtes werten, wenn z.B. ein als Rechtsanwalt nebetätiger Abgeordneter ein Honorar dafür bekommt, dass er ein Geschäft über bestimmte Güter und Dienstleistungen zwischen einem Wirtschaftsunternehmen und der Regierung einfädelt bzw. vermittelt. Der Abgeordnete selbst und andere Beobachter mögen dies hingegen als eine legale wirtschaftliche Transaktion im Rahmen einer rechtlich erlaubten Nebentätigkeit ansehen. Ob der Straftatbestand der Korruption vorliegt, wird in diesem und ähnlichen Fällen in rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen letztlich vor Gericht geklärt und entschieden. Aus demokratiethoretischer Sicht sind derartige Einzelfälle, in denen Nebentätigkeiten/-einkünfte zu politischen Skandalen führen, insofern problematisch, als dass in der Bevölkerung der Eindruck entstehen kann, dass nicht nur einzelne ‚schwarze Schafe‘, sondern alle Mitglieder der ‚politischen Klasse‘ in solche Deals verstrickt sind. Dies könnte zu einer erhöhten Politik(er)verdrossenheit führen (Mause 2009, 2018; Hank 2021).

Neben der Frage der Legalität spielt in dem hier betrachteten Kontext also auch der Aspekt der Legitimität eine Rolle (Campbell und Cowley 2015). Denn auch legale Nebentätigkeiten (z.B. ein lukrativer Nebenjob bei einem Rüstungsunternehmen oder einer Investmentbank) können einen negativen Einfluss auf (a) die Popularität und Wiederwahlchancen einzelner Politiker und/oder (b) die bürgerseitige Wahrnehmung des Politikbetriebs als Ganzes haben, wenn diese Nebentätigkeiten/-einkünfte von Stimmbürgern als illegitim (d.h. „so etwas tut man nicht“) eingestuft werden. Der Legitimitätsaspekt bringt uns schließlich nochmals zurück zu der in Abschnitt 2 vorgestellten Prinzipal-Agent-Theorie der Politik. Angewandt auf das Phänomen der nebetätigen Politiker fällt dieser theoretische Ansatz keine moralischen

Werturteile dahingehend, welche der rechtlich erlaubten Nebentätigkeiten als „gut“, „böse“ etc. einzustufen sind, oder welche Nebeneinkünfte „zu hoch“ sind. Sondern dieser Ansatz plädiert dafür, dass die Bürger-Prinzipale größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Nebentätigkeiten/-einkünfte ihrer politischen Agenten bekommen (Mause 2009; Schnellenbach 2021). Die Beurteilung der Legitimität oder Illegitimität bestimmter legaler Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte obliegt in dieser Perspektive dann nicht irgendwelchen Experten, sondern der Wählerschaft. Und nebetätige Politiker haben die Möglichkeit, der Öffentlichkeit gegebenenfalls zu erklären, warum sie bestimmten (un-)vergüteten Nebentätigkeiten nachgehen.

## Literatur

- Arnold, Felix, Björn Kauder, und Niklas Potrafke. 2014. Outside Earnings, Absence, and Activity: Evidence from German Parliamentarians. *European Journal of Political Economy* 36: 147–57.
- Becker, Johannes, Andreas Peichl, und Johannes Rincke. 2009. Politicians' outside earnings and electoral competition. *Public Choice* 140(3–4): 379–394.
- Besley, Timothy. 2006. *Principled agents? The political economy of good government*. Oxford: Oxford University Press.
- Best, Heinrich, und Stefan Jahr. 2006. Politik als prekäres Beschäftigungsverhältnis: Mythos und Realität der Sozialfigur des Berufspolitikers im wiedervereinten Deutschland. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 37(1): 63–79.
- Bolleyer, Nicole, und Valeria Smirnova. 2017. Parliamentary ethics regulation and trust in European democracies. *West European Politics* 40(6): 1218–1240.
- Bolleyer, Nicole, Valeria Smirnova, Fabrizio Di Mascio, und Alessandro Natalini. 2020. Conflict of interest regulation in European parliaments: Studying the evolution of complex regulatory regimes. *Regulation & Governance* 14(3): 428–446.
- Bombardini, Matilde, und Francesco Trebbi. 2020. Empirical Models of Lobbying. *Annual Review of Economics* 12: 391–413.
- Buchholz, Christian. 2007. Von AXA bis Stadler – Die Nebeneinkünfte des Friedrich Merz. *Manager Magazin* vom 11.07.2007.
- Campbell, Rosie, und Philip Cowley. 2015. Attitudes to Moonlighting Politicians: Evidence from the United Kingdom. *Journal of Experimental Political Science* 2: 63–72.
- Carey, John M. 2007. Competing Principals, Political Institutions, and Party Unity in Legislative Voting. *American Journal of Political Science* 51(1): 92–107.
- Chappell, Henry W. 1981. Conflict of interest and congressional voting: A note. *Public Choice* 37(2): 331–336.
- Deutscher Bundestag. 2021a. Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages. Textsammlung. Stand: Oktober 2021.
- Deutscher Bundestag. 2021b. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –

- Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Drucksache 19/28784, 20.04.2021.
- Djankov, Simeon, Rafael La Porta, Florencio Lopez-de-Silanes, und Andrei Shleifer. 2010. Disclosure by Politicians. *American Economic Journal: Applied Economics* 2(2): 179–209.
- Fedele, Alessandro, und Paolo Naticchioni. 2016. Moonlighting Politicians: Motivation Matters! *German Economic Review* 17(2): 127–156.
- Fuchs, Christian, und Fritz Zimmermann. 2022. Nicht nur dem Volk verpflichtet: Wie Abgeordnete des Bundestags sich als Lobbyisten für Industrie und Verbände einspannen lassen. *Die Zeit* vom 07.07.2022, S. 19.
- Gagliarducci, Stefano, Tommaso Nannicini, und Paolo Naticchioni. 2010. Moonlighting Politicians. *Journal of Public Economics* 94(9–10): 688–699.
- Geys, Benny, und Karsten Mause. 2012. Delegation, Accountability and Legislator Moonlighting: Agency Problems in Germany. *German Politics* 21(3): 255–273.
- Geys, Benny, und Karsten Mause. 2013. Moonlighting Politicians: A Survey and Research Agenda. *Journal of Legislative Studies* 19(1): 76–97.
- Geys, Benny, und Karsten Mause. 2016. The Limits of Electoral Control: Evidence from Last-Term Politicians. *Legislative Studies Quarterly* 41(4): 873–898.
- Geys, Benny, und Karsten Mause. 2019. Politicians. In *Encyclopedia of Law and Economics*, Hrsg. Alain Marciano und Giovanni B. Ramello, 1607–1610. New York: Springer.
- Gründler, Klaus, Armin Hackenberger, Niklas Potrafke, Fabian Ruthardt, und Timo Wochner. 2021. Für mehr Transparenz: Deutscher Bundestag verschärft die Regeln für Nebeneinkünfte von Abgeordneten. *ifo Schnelldienst* 74(9): 66–69.
- Hank, Rainer. 2021. Volk oder Firma? Über den ökonomischen Schaden des Maskenskandals. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 21.03.2021, S. 20.
- Höll, Susanne. 2012. Die Nebeneinkünfte des Peer Steinbrück: Kanzlerkandidat ohne Maß und Instinkt. *Süddeutsche Zeitung* vom 06.11.2012.
- Hurka, Steffen, Lukas Obholzer, und William T. Daniel. 2018. When Time is Money: Sideline Jobs, Ancillary Income and Legislative Effort. *Journal of European Public Policy* 25(5): 651–669.
- Lange, Timo, Christina Deckwirth, Martin Jähnert, und Annette Sawatzki. 2021. *Lobbyreport 2021*. Köln: Lobby Control.
- LaPira, Timothy M., und Herschel F. Thomas. 2017. *Revolving Door Lobbying: Public Service, Private Influence, and the Unequal Representation of Interests*. Lawrence: University Press of Kansas.
- Lowery, David. 2013. Lobbying influence: Meaning, measurement and missing. *Interest Groups & Advocacy* 2(1): 1–26.
- Lüchinger, Simon, und Christoph Moser. 2022. Das Revolving-Door-Phänomen: Die Drehtür zwischen Politik und Wirtschaft. In *Handbuch Lobbyismus*, Hrsg. Andreas Polk und Karsten Mause. Wiesbaden: Springer, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0\\_28-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0_28-1)
- Maddox, H.W. Jerome. 2004. Opportunity costs and outside careers in U.S. state legislatures. *Legislative Studies Quarterly* 29(4): 517–544.
- Mai, Philipp. 2022. Whose bread I don't eat, his song I don't sing? MPs' outside earnings and dissenting voting behaviour. *Party Politics* 28(2): 342–353.

- Mason, Rowena. 2021. At least a quarter of Tory MPs have second jobs, earning over £4m a year. *The Guardian*, 09.11.2021.
- Mause, Karsten. 2009. Nebentätige Bundestagsabgeordnete: Was offenbaren die Veröffentlichungspflichten? *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 10(2): 146–174.
- Mause, Karsten. 2018. Korruption – Zur Notwendigkeit und Gefahr der Einzelfall-Analyse. In *Korruptionsbekämpfung vermitteln: Didaktische, ethische und inhaltliche Aspekte in Lehre, Unterricht und Weiterbildung*, Hrsg. Sebastian Wolf und Peter Graeff, 49–77. Wiesbaden: Springer VS.
- Mause, Karsten. 2020. Watchdog-Organisationen: Der Staat unter Beobachtung. In *Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung*, Hrsg. Tanja Klenk, Frank Nullmeier und Götztrik Wewer, 449–459. Wiesbaden: Springer VS.
- Osterberg, Sven. 2021. *Aufstocker im Bundestag IV: Bilanz der Nebenverdienste der Abgeordneten in der 19. Wahlperiode*. Frankfurt am Main: Otto Brenner Stiftung.
- Parker, Glenn R., Suzanne L. Parker, und Matthew S. Dabros. 2013. The Labor Market for Politicians: Why Ex-Legislators Gravitate to Lobbying. *Business & Society* 52(3): 427–450.
- Peters, Kristina. 2021. Ein stumpfes Schwert: Warum die neuen Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages kaum etwas ändern dürften. *Verfassungsblog* vom 22.06.2021, <https://doi.org/10.17176/20210622-193129-0>
- Polk, Andreas. 2011. Lobbying: Public Interest and Private Conduct. *CESifo DICE Report* 9(1): 3–7.
- Polk, Andreas. 2020. What do we know about lobbying in Germany? *Review of Economics* 71(1): 43–79.
- Polk, Andreas. 2022. Lobbyismus in Deutschland. In *Handbuch Lobbyismus*, Hrsg. Andreas Polk und Karsten Mause. Wiesbaden: Springer, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0\\_16-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0_16-1)
- Reyher, Martin. 2022. Abgeordnete verstießen hundertfach gegen Transparenzvorschriften – ohne Konsequenzen. Abgeordnetenwatch-Pressemitteilung vom 26.02.2022. Hamburg: Abgeordnetenwatch.
- Schiffers, Maximilian. 2022. Grassroots Lobbying im Spannungsfeld von unorganisierten und organisierten Interessen. In *Handbuch Lobbyismus*, Hrsg. Andreas Polk und Karsten Mause. Wiesbaden: Springer, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0\\_46-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32324-0_46-1)
- Schnellenbach, Jan. 2021. Nebentätigkeiten von Abgeordneten: Transparenz und Reputation. *Wirtschaftsdienst* 101(4): 243.
- Schubert, Klaus, und Martina Klein. 2016. *Das Politiklexikon. Begriffe. Fakten. Zusammenhänge*. Bonn: Dietz.
- Staat, Christian, und Colin R. Kuehnhanss. 2017. Outside Earnings, Electoral Systems and Legislative Effort in the European Parliament. *Journal of Common Market Studies* 55(2): 368–386.
- Stigler, George J. 1967. The Economics of Conflict of Interest. *Journal of Political Economy* 75(1): 100–101.
- Strøm, Kaare, Wolfgang C. Müller, und Torbjörn Bergman. Hrsg. 2003. *Delegation and Accountability in Parliamentary Democracies*. Oxford: Oxford University Press.



- Szakonyi, David. 2018. Businesspeople in Elected Office: Identifying Private Benefits from Firm-Level Returns. *American Political Science Review* 112(2): 322–338.
- van Aaken, Anne, und Stefan Voigt. 2011. Do individual disclosure rules for parliamentarians improve government effectiveness? *Economics of Governance* 12(4): 301–324.
- von Alemann, Ulrich, und Florian Eckert. 2006. Lobbyismus als Schattenpolitik. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 15–16/2006: 3–10.
- von Arnim, Hans Herbert. 1998. *Diener vieler Herren: Die Doppel- und Dreifachversorgung von Politikern*. München: Knauer.
- von Arnim, Hans Herbert. 2006. Der gekaufte Abgeordnete – Nebeneinkünfte und Korruptionsproblematik. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 25(3): 249–254.
- von Arnim, Hans Herbert. 2007. Nebeneinkünfte von Bundestagsabgeordneten. Die Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007. *Die Öffentliche Verwaltung* 60: 897–907.
- Weschle, Simon. 2022. Politicians' Private Sector Jobs and Parliamentary Behavior. *American Journal of Political Science*, im Erscheinen, <https://doi.org/10.1111/ajps.12721>
- Wieczorek, Thomas. 2012. *Die geschmierte Republik. Wie Politiker, Beamte und Wirtschaftsbosse sich kaufen lassen*. München: Knauer.